jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2008/9/24 2Ob11/08v

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.2008

Norm

ABGB §879 Abs1 C1
EO §382 I

Rechtssatz

Ein „gesetzliches Verbot" im Sinn des§ 879 Abs 1 ABGB liegt nur bei einem Verstoß gegen ein Gesetz im materiellen Sinn vor. Ein solches ist eine generelle Norm.

Ein durch einstweilige Verfügung, also durch individuelle richterliche Rechtssetzung, ausgesprochenes Belastungsverbot ist nicht als „gesetzliches Verbot" im Sinn des § 879 Abs 1 ABGB zu beurteilen.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 11/08v
  Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 11/08v

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2008:RS0124208

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at